Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Lengdorf **am 22.06.2023** im Rathaus Lengdorf Nr. 43 Seite 597

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Michèle Forstmaier

Gemeinderäte: Altmann Roland, Angenend Ursula, Baumgartner Thomas, Frank Peter, Greimel Philipp, Hartl Bernhard (bis einschl. TOP 6), Holnburger Veronika, Maier Johannes, Neumeier Josef, Schatz Reinhard, Dr. Spiegl Hermine, Strobl Martin (ab TOP 2)

entschuldigt abwesend: Bauer Florian, Dr. Lampe Bodo

Schriftführerin: Susanne Eder

Bürgermeisterin Forstmaier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 42 vom 25.05.2023
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe Art. 52 Abs. 3 GO)
- 3. Gemeindliche Bauleitplanung
- 3.1 Bauanträge
- 3.1.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport in der Hofmarkstr, OT Kopfsburg, Fl-Nr. 1075/1; Gemarkung Lengdorf
- 3.1.2 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes (h= 42,15 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen in der Nähe von Obergeislbach, Fl-Nr. 1565; Gemarkung Matzbach
- 3.1.3 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes (h= 42,15 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen in der Nähe von Schröding, Fl-Nr. 2948; Gemarkung Matzbach
- 4. Erfrischungsgeld für die Landtags- u. Bezirkswahl am 08.10.2023
- 5. Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 (GVBl. 2023 S. 80); Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Lengdorf
- 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lengdorf (Notunterkunftssatzung)
- 7. Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lengdorf (Notunterkunftsgebührensatzung)
- 8. Gemeindliche Sportanlage; Übernahme von Kosten der Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2022
- 9. Zuschussantrag der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Petrus für die Sanierung der Dachschindeln des Kirchturms der Pfarrkirche Lengdorf
- 10. Widmung von Straßen
- 10.1 Widmung der Ortsstraße "Altweg" im Ortsteil Obergeislbach, Fl.Nr. 1434 Teilfl., Gemarkung Matzbach
- 11. Bekanntgaben und Anfragen

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 42 vom 25.05.2023

Die vorgenannte Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0 (Gemeinderat Strobl ist noch nicht anwesend.)

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)

- Die Zweckvereinbarung mit dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Lengdorf, gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist den Gemeinderäten als Entwurf mit der Ladung zugesandt worden.
- Die Erste Bürgermeisterin Forstmaier wurde ermächtigt, die Zweckvereinbarung mit dem Markt Markt Schwaben abzuschließen, sowie die dazugehörigen Verträge mit dem Dienstleister.
- Feuerwehr Lengdorf: Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für Kauf und Lieferung einer Einpersonenhaspel zum Angebotspreis in Höhe von 2.821,30 € (netto) an die Fa. Krümpelmann sowie den Auftrag für Kauf und Lieferung der Druckschläuche Größe C und B an die Fa. Stirner zum Angebotspreis von 1.345,60 € (netto) zu vergeben.
- Feuerwehr Matzbach: Der Gemeinderat beschloss, den Kauf von 42 Paar Feuerwehrstiefel für aktive Mannschaft und Jugendfeuerwehr und vier Wasserschieber in Höhe von 4.757,55 Euro brutto an die Fa. BAS zu genehmigen.
- Der Gemeinderat beschloss die Beschaffung von zwei weiteren HRT Digitalfunkgeräten für die Feuerwehr Matzbach.
- Der Gemeinderat beschloss, die Erschließungsarbeiten für die Einrichtung eines dauerhaften Wohncontainerstandplatzes zum Angebotspreis von 16.618,87 € inkl. Mwst. an die Fa. Stefan Weszelky Tiefbau GmbH aus Dorfen zu vergeben.

3. Gemeindliche Bauleitplanung

3.1 Bauanträge

3.1.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport in der Hofmarkstr, OT Kopfsburg, Fl-Nr. 1075/1; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kopfsburg, § 34 BauGB.

Es soll ein Einfamilienhaus errichtet werden.

Die in der gemeindlichen Garagen- u. Stellplatzsatzung geforderten 2 Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Straße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3.1.2 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes (h= 42,15 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen in der Nähe von Obergeislbach, Fl-Nr. 1565; Gemarkung Matzbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, § 35 BauGB.

Es dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und ist so gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 privilegiert.

Es wird von der Gemeinde Lengdorf eine Abstandsflächenübernahme gefordert:

Auf den benachbarten Grundstücken 1563 und 1564, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, sollen Abstandsflächen des Mastes übernommen werden:

Auf Fl-Nr. 1563: 13,3 m² Auf Fl-Nr. 1564: 9,86 m²

Da es sich hier um eine unbebaubare Außenbereichsfläche neben dem Bahndamm handelt, dürften sich hier keine negativen Folgen für die Gemeinde ergeben.

Die Zustimmung der Grundstücksnachbarn fehlt teilweise.

Das Anwesen ist durch Anschluss an einen öffentlichen Feld- u. Waldweg erschlossen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Die Bürgermeisterin erläutert im Lauf der Diskussion:

- "Abstandsflächenübernahme" bedeutet, dass die genannten Grundstücke an der Stelle nicht bebaut werden dürfen.
- Die Bahn wird am Genehmigungsverfahren üblicherweise beteiligt und kann Einwände erheben, sollte der Bau des Mastes Auswirkungen auf den Ausbau der Strecke ABS 38 haben.

Der Gemeinderat erteilt dem Grundstückbesitzer einstimmig das Rederecht. Dieser berichtet, welche Auskünfte er vom Projektträger erhalten hat:

- Neue Funkmasten sind für die Stabilität des 5G-Netzes notwendig.
- Mit jedem neuen Funkmast verringert sich die Strahlung.
- Die Bahn befürwortet den besseren Netzempfang auch für ihre Infrastruktur.
- Der Ausbau der Bahnstrecke ABS 38 beeinträchtigt nicht den Standort des Funkmastens.
- Die Wahl des Standorts hat technische Gründe: Dort können die Antennen besser ausgerichtet werden.

Für den neuen Funkmast spricht laut Gemeinderat Frank die bessere Mobilfunkversorgung für den Ortsteil Obergeislbach.

Die Gemeinderatsmitglieder betonen mehrfach, dass der Bahnausbau nicht beeinträchtigt werden darf.

Der Abstandsflächenübernahme wird zugestimmt, sofern von Seiten der ABS 38 nichts entgegensteht.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3.1.3 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes (h= 42,15 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen in der Nähe von Schröding, Fl-Nr. 2948; Gemarkung Matzbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, § 35 BauGB.

Es dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und ist so gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 privilegiert.

Die Zustimmung der Grundstücksnachbarn liegt nicht vor.

Das Anwesen ist durch Anschluss an einen öffentlichen Feld- u. Waldweg erschlossen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4. Erfrischungsgeld für die Landtags- u. Bezirkswahl am 08.10.2023

Am Sonntag, den 08.10.2023 findet die Landtags- und Bezirkswahl statt.

Nach dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.05.2023, Az. A 1-1363-5-17 wird für die kommende Landtags- u. Bezirkswahl im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nach Art. 17 Abs. 1 u. 2 LWG ein Erfrischungsgeld (§ 9 LWO) in Höhe von 50 € je Wahlvorstandsmitglied berücksichtigt werden.

Davon sollen wie bei der letzten Landtags- und Bezirkswahl im Jahr 2018, 40 € an die Wahlvorstandsmitglieder in bar ausgezahlt werden und von den übrigen 10 € sollen wieder Brotzeiten, Getränke, Kaffee und Gebäck für die Wahlvorstandsmitglieder bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat **beschließt**, den Wahlvorstandsmitgliedern für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Landtags- und Bezirkswahl 2023 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40 € auszuzahlen und Brotzeiten, Getränke, Kaffee und Gebäckteile wie bei den vergangenen Wahlen zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5. Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 (GVBl. 2023 S. 80); Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Lengdorf

Die Besoldung der bayerischen Beamten war in den vergangenen Jahren verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Um diesem Problem abzuhelfen, hat der Bayerische Landtag eine Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes beschlossen, durch die der bisherige Familienzuschlag zu einem neuen Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt wurde. Das Gesetz ist am 1. April

2023 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung kommt es insbesondere zu einer Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile. Dabei soll einerseits eine Abkehr von der Alleinverdiener-Familie stattfinden, andererseits werden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile durch eine ortsbezogene Komponente ergänzt, indem der bisherige Familienzuschlag zu einem kombinierten Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt wird. Um Härtefälle zu vermeiden, ist für Altfälle ein Bestandsschutz vorgesehen.

Die Gesetzesänderung regelt darüber hinaus die Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023. Eine solche Nachzahlung darf aber nur erfolgen, wenn ein Beamter das Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation in <u>dem jeweiligen Haushaltsjahr</u> durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht hat oder wenn der jeweilige Dienstherr allgemein auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hat.

Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamten des Freistaats Bayern in den Jahren 2020, 2021, 2022 sowie für die Monate Januar bis März 2023 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetz enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2023 eine Nachzahlung erhalten werden. Die kommunalen Dienstherren sind an diese Entscheidung nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Hier kann ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat gefasst werden.

Der <u>Bayerische Gemeindetag empfiehlt</u> deshalb, auch um einen Gleichklang der kommunalen und staatlichen Beamten zu erreichen und eine Schlechterstellung der Beamten in den Gemeinden zu verhindern, den Verzicht auf die zeitnahe Geltendmachung für die Jahre bis einschließlich 2020 durch die Gemeinden zu beschließen.

Nach einer Berechnung durch die Finanzverwaltung sind für eine Nachberechnung für unsere Beamtinnen 3.510,06 € einzuplanen. Insbesondere die Beamtinnen mit zwei oder mehr Kindern erhalten nach dem neuen Recht einen deutlich höheren Orts- u. Familienzuschlag. Bürgermeisterin Forstmaier stellt die Sachlage zur Diskussion.

Der Gemeinderat **beschließt**, dass die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Lengdorf, die die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich erhöhter Orts- und Familienzuschläge erfüllen, entsprechend wie die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern behandelt werden. Hierzu wird festgestellt, dass der Gemeinderat auf das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Zeitraum Januar 2020 bis einschließlich März 2023 allgemein verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 13:0

<u>6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lengdorf</u> (Notunterkunftssatzung)

Mit der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lengdorf wurde die Benutzung der Notunterkunft (Obdachlosenwohncontainer) öffentlich geregelt. Daraus ergibt sich, dass auch die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft

öffentlich mittels einer Satzung geregelt werden muss. Die Verwaltung schlägt den Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft vor.

Ebenso wird der Erlass einer Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft (Obdachlosen-Wohncontainer) vorgeschlagen.

Der Satzungsentwurf wurde den Gemeinderäten vorab zugestellt.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft (Obdachlosen-Wohncontainer) soll erlassen werden und zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Gemeinderat Hartl verlässt um 19.30 Uhr die Sitzung.

7. Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lengdorf (Notunterkunftsgebührensatzung)

Die Verwaltung schlägt den Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft vor.

Der Satzungsentwurf wurde den Gemeinderäten vorab zugestellt.

Auf Nachfrage erläutert die Bürgermeisterin:

- Die Satzung gilt nicht für Asylunterkünfte, sondern nur für die Obdachlosenunterkunft.
- Die Gebühren sind von den Bewohnern der Notunterkunft selbst zu zahlen (aus eigenen Einkünften oder staatlichen Leistungen).

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft soll erlassen werden und zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: 12:0

8. Gemeindliche Sportanlage;

Übernahme von Kosten der Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wurden vom FC Lengdorf an der gemeindlichen Sportanlage verschiedene Arbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen vorgenommen. Dabei fielen Kosten in Höhe von $11.101,70 \in$ an.

Die Höhe des jährlichen Zuschusses wurde im Jahr 2013 auf 8.000,00 € per Gemeinderatsbeschluss erhöht und wird jedes Jahr im Haushalt veranschlagt.

Gemeinderat Strobl stellt zur Diskussion, ob der Zuschuss angesichts der finanziellen Lage evtl. reduziert werden sollte. Den Gemeindebürgern verlange man mit stark gestiegenen Steuerhebesätzen schließlich auch einiges ab. Gemeinderätin Angenend hält dagegen, dass der Zuschuss immerhin nicht erhöht wird. Das sei angesichts der Inflation ein fairer Kompromiss. Gemeinderat Frank erinnert an den Vertrag zwischen Gemeinde und Verein, der den Zuschuss regelt

und nicht einfach geändert werden kann. Gemeinderat Schatz hält den Zuschuss für gut investiertes Geld angesichts der Tatsache, dass der Verein z.B. auch den Sportplatz der Grundschule pflegt.

Der Gemeinderat **beschließt**, einen Kostenanteil in Höhe von 8.000,00 € zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9. Zuschussantrag der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Petrus für die Sanierung der Dachschindeln des Kirchturms der Pfarrkirche Lengdorf

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Petrus stellt einen Zuschussantrag für die Sanierung der Dachschindeln der Turmhaube des Kirchturms der Pfarrkirche Lengdorf.

Die Erste Bürgermeisterin verliest den Antrag vom 23.05.2023.

Üblicherweise beteiligt sich die Gemeinde Lengdorf bei der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude mit 3 % der Gesamtkosten.

Gemeinderat Neumeier erläutert in seiner Funktion als Pfarrgemeinderatsvorsitzender:

- Die Turmhaube wurde zuletzt 2006 instandgesetzt.
- Durch den Einsatz von Industriekletterern spart man sich ein teures Gerüst.
- Es hat bereits ein Drohnenbeflug stattgefunden, die schadhaften Stellen sind bekannt.

Der Gemeinderat **beschließt**, für die Sanierung der Dachschindeln des Kirchturms der Pfarrkirche Lengdorf einen Zuschuss in Höhe von maximal 600,00 Euro (= 3 % aus 20.000,00 Euro) zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10. Widmung von Straßen

10.1. Widmung der Ortsstraße "Altweg" im Ortsteil Obergeislbach, Fl.Nr. 1434 Teilfl., Gemarkung Matzbach

Der Tagesordnungspunkt wird wegen neuer Gesichtspunkte vertagt.

11. Bekanntgaben und Anfragen

Die Bürgermeisterin informiert:

- Es ist wieder ein Herbstfestbus geplant. Der Fahrplan und Ticketkosten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- Stadtradeln vom 24.06. 15.07.2023: Eine Teilnahme ist für alle möglich, die in Lengdorf wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen. Wo geradelt wird, ist unerheblich. Für die Gemeindemitarbeiter ist ein Team "Die heißen Reifen" angelegt, andere Radler können eigene Teams gründen oder im "offenen Team Lengdorf" mitradeln.

Mitglieder des Gemeinderats wenden sich zur Registrierung als "Parlamentarier" an Koordinatorin Susanne Eder.

Gemeinderat Strobl erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der geplanten Asylunterkunft in Thann. Hierzu gibt es noch keine neuen Erkenntnisse, die Bürgermeisterin erwartet Antwort von der Genehmigungsbehörde.

Gemeinderat Strobl ist von einem Bürger angesprochen worden, warum die beschlossene Änderung einer Außenbereichssatzung noch nicht angegangen worden sei. Die Bürgermeisterin verweist auf die dünne Personaldecke im Rathaus und die Fülle der Aufgaben, die nur der Reihe nach abgearbeitet werden können. Das Sachgebiet "Bauleitplanung" sei seit Neuestem aber wiederbesetzt, die laufenden Verfahren können nun wieder der Reihe nach vorangebracht werden.

Gemeinderat Schatz spricht einen Dank an die Straßenmeisterei aus, die das Bankett in Kopfsburg wieder so hergerichtet hat, dass man sicher darauf gehen kann. Andere Stellen seien aber nach den Glasfaser-Arbeiten unzureichend von der zuständigen Firma Aytac wiederhergestellt worden. Diese Stellen will er der Gemeindeverwaltung noch melden. Außerdem ist er der Meinung, dass beim Verfugen der neu verlegten Pflastersteine an der Hauptstraße der falsche Sand verwendet worden ist. In diesem Fall würde die Gewährleistung greifen, so die Bürgermeisterin.

Gemeinderätin Angenend erkundigt sich nach dem Stand der Sanierungsarbeiten in der Grundschulturnhalle. Die Bürgermeisterin ist mit dem Verlauf zufrieden, der Zeitplan mit Eröffnung der Turnhalle zum neuen Schuljahr kann aller Voraussicht nach eingehalten werden.

anschließend nichtöffentliche Sitzung Ende 19.50 Uhr

Michèle Forstmaier Erste Bürgermeisterin Susanne Eder Schriftführerin